OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-151881/18/JS/FE

Datum:
Linz, 6. August 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des C P, vertreten durch x, vom 24.8.2018 gegen den Bescheid des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 26.7.2018, GZ: 0039549/2018 MDion RM, wegen Einwendungen gegen ein Bauvorhaben nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit Formularansuchen vom 21.11.2017 beantragte die K GmbH (vormals: L GmbH; in der Folge: Bauwerberin) die Erteilung einer Baubewilligung für das Bauvorhaben „Neubau eines Wohnhauses mit 6 Wohneinheiten mit angeschlossener Tiefgarage mit 7 PKW-Abstellplätzen“ auf dem Baugrundstück Nr. x, Grundbuch x W.

1.2. Der Beschwerdeführer ist grundbücherlicher Eigentümer der südöstlich an das Baugrundstück angrenzenden Grundstücke Nr. x1, x2 und x3 (alle Grundbuch x W). In der Bauverhandlung vom 4.6.2018 erhob der Beschwerdeführer Einwendungen gegen das Bauvorhaben.

1.3. Mit Bescheid vom 14.6.2018 erteilte das Magistrat der Landeshauptstadt Linz die Baubewilligung für das Bauvorhaben „Neubau eines Wohnhauses mit 6 Wohneinheiten und einer Tiefgarage mit 7 PKW-Abstellplätzen“ auf dem Baugrundstück. Die dagegen vom Beschwerdeführer erhobene Berufung wurde mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 26.7.2018 abgewiesen.

1.4. In der gegen den Bescheid der belangten Behörde erhobenen Beschwerde vom 24.8.2018 (und ergänzend in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht vom 6.8.2019) machte der Beschwerdeführer (zusammengefasst) nachfolgende Einwendungen gegen das Bauvorhaben geltend:

- Die Aushöhlung des Dachgeschoßes in der vorgesehenen Weise widerspreche dem Bebauungsplan. Die Öffnung des Dachraumes in der vorgesehenen und bewilligten Dimension sei nicht zulässig. Durch die Öffnung liege ein vollwertiges Geschoß und kein Dachgeschoß im Sinne des Bebauungsplanes vor. Dabei entstehe ein „Scheinmansardendach“ und werde ein Vollgeschoß auf das Gebäude aufgesetzt und dadurch eine vorgesetzte Schräge als Mansardendach getarnt. Der Dachgeschoßausbau sei im Verhältnis zur Fassadenbreite zu groß. Durch die Summe der Dachdurchbrüche werde zu Unrecht eine Baumaßnahme gesetzt, die mehr als nur geringfügig von den Bestimmungen des Bebauungsplanes abweiche. Die Summe aller Dacheinschnitte übersteige die Hälfte der Fassadenbreite. Der Abstand zwischen dem aufgehenden Mauerwerk und dem ersten Dachdurchbruch betrage weniger als 1 Meter.
- Es werde vorsorglich vorgebracht, dass das Bauvorhaben die Abstandsbestimmungen nicht einhalte.
- Das projektierte Emporengeschoß überschreite die nach dem Bebauungsplan zulässige Emporenfläche in Höhe von 50 % der Dachgeschoßfläche. Es würden zudem zwei Dachgeschoßebenen entstehen, was vom Bebauungsplan nicht gedeckt sei.
- Der angefochtene Bescheid sei mit Rechtswidrigkeit behaftet, da die Gutachten aus allen Fachbereichen nicht im Akt gelegen seien. Die

Amtssachverständigen für Brandschutz und Abwasser hätten die Stellungnahme nicht während der Verhandlung abgegeben. Sie sei auch nicht im Rahmen des Parteiengehörs übermittelt worden.

2. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Das Bauvorhaben tritt gegenüber dem südöstlich situierten Beschwerdeführer plangemäß mit zwei Geschoßen über dem zukünftigen Gelände und darüber hinaus mit einem Dachgeschoß in Erscheinung. Das projektierte Dachgeschoß überschreitet dabei nicht den in der Sammelverordnung bezüglich Dachgeschoßausbauten des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 22.10.1993 (in der Folge: Sammelverordnung) festgelegten äußersten Rahmen eines zulässigen Dachgeschoß. Durch die vorgesehenen Dachneigungen erreicht das Dachgeschoß auch keine volle lichte Raumhöhe von 2,90 m über die gesamte Geschoßfläche. Die Dachdurchbrüche des Dachgeschoßes befinden sich projektgemäß auf der dem Beschwerdeführer abgewandten südwestlichen Seite des Gebäudes.

2.2. Das Bauvorhaben ist bis zu 4,57 m von der südöstlichen Grundgrenze entfernt. Die Firsthöhe des Daches liegt bei 302,70 m ü. A. (bei einem Bezugspunkt von 290,27 m ü. A.)

3. Beweiswürdigung:

3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde und Beischaffung von Grundbuchs- und DORIS-Auszügen betreffend das Baugrundstück und die Grundstücke der Beschwerdeführer. Die Feststellungen ergeben sich aus den Einreichunterlagen, insbesondere den Einreichplänen, und den damit korrespondierenden Ausführungen des bautechnischen Amtssachverständigen in der Bauverhandlung vom 4.6.2018. Diesen Urkunden standen auch keine widersprechenden substantiellen Parteierklärungen des Beschwerdeführers entgegen.

3.2. Zu den Feststellungen im Einzelnen:

3.2.1. Die gegenüber dem südöstlich gelegenen Beschwerdeführer in Erscheinung tretenden beiden Geschoße waren insbesondere aus dem Schnitt B und der Ansicht Süd-Ost des Einreichplanes (dort als „OG“ und „DR“ bezeichnet) ersichtlich, die Dachneigungen und die Lage der Dachbrüche des Dachgeschoßes aus den Ansichten Süd-West und Nord-Ost des Einreichplanes. Aus der zeichnerischen Darstellung eines nach der Sammelverordnung maximal zulässigen fiktiven Dachgeschoßes über dem zweiten Geschoß (planlich als „DR“ bezeichnet) anhand des Schnittes B des Einreichplanes im Verfahrensakt der belangten Behörde (AS 97) ergab sich für das Landesverwaltungsgericht klar, dass das projektierte

Dachgeschoß (planlich als „EMP“ bezeichnet) diese verbindlich festgelegten Begrenzungen nicht überschreitet.
3.2.2. Die Feststellungen zur Gebäudehöhe und zum Abstand zur Grundgrenze des Beschwerdeführers ergaben sich aus den Einreichunterlagen, welche vom bautechnischen Amtssachverständigen überprüft wurden. Seinem gutachterlichen Ergebnis in der Bauverhandlung vom 4.6.2018, wonach das Bauvorhaben den bautechnischen Anforderungen entspricht, trat der Beschwerdeführer nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen, sondern beließ er es bei einem pauschalen nicht substantiellen („vorsorglich“ getroffenen) Einwand (vgl. dazu VwGH 31.1.2019, Ra 2018/16/0216). Darüber hinaus konnte der Bauwerber in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht anhand des Einreichplanes offene Fragen des Beschwerdeführers zur Einhaltung der Abstandsbestimmungen projekterklärend beantworten.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilte den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
4.1. Nach den Bestimmungen der §§ 27, 28 Verwaltungsgerichtsverfahrens-gesetz (VwGVG) hat das Landesverwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde zu überprüfen und die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen des Landesverwaltungsgerichtes gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.
4.2. Nach Artikel 132 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Es entspricht dabei der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass unabhängig von der Bestimmung der Verwaltungssache und der sich daraus ergebenden Grenze für den Prozessgegenstand im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Parteibeschwerden im Sinn des Artikel 132 Abs. 1 Z 1 B-VG nur insoweit zu prüfen sind, als diese die behauptete Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten des Beschwerdeführers zum Gegenstand haben (vgl. VwGH 27.3.2018, Ra 2016/06/0116, mwN).
4.3. Die Frage, ob eine Person als Nachbar Parteistellung im Baubewilligungsverfahren hat, ist anhand der Bestimmung des § 31 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) zu beurteilen. Nach dieser Bestimmung kommt bei Bauvorhaben, die – wie gegenständlich – ein Wohngebäude zum Gegenstand haben, allen (Mit-)Eigentümern eine Nachbarstellung zu, deren Grundstück vom Baugrundstück höchstens 10 m entfernt ist. Da die Grundstücke des Beschwerdeführers zum Teil unmittelbar an das Baugrundstück angrenzen, war die Nachbarstellung des Beschwerdeführers unstrittig gegeben.

4.4. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt den Nachbarn in einem Baubewilligungsverfahren jedoch kein vollumfängliches Mitspracherecht zu. Vielmehr ist dieses Mitspracherecht der Nachbarn gesetzlich in zweifacher Weise beschränkt: Es besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat (vgl. VwGH 27.2.2019, Ra 2018/05/0001). Daraus folgt, dass die Prüfungsbefugnisse der Verwaltungsgerichte und auch der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts im Falle des Rechtsmittels eines Beschwerdeführers mit beschränktem Mitspracherecht, wie dies auf Nachbarn nach der Bauordnung im Baubewilligungsverfahren zutrifft, auf jene Fragen beschränkt ist, hinsichtlich derer dieses Mitspracherecht als subjektiv-öffentliches Recht besteht und soweit rechtzeitig im Verfahren derartige Einwendungen erhoben wurden (vgl. VwGH 27.6.2017, Ra 2014/05/0059, u.a.).

4.5. Nach der dargestellten ständigen Rechtsprechung des Höchstgerichtes kommt dem Landesverwaltungsgericht bei Nachbarbeschwerden damit keine Befugnis zu einer umfassenden objektiven Rechtskontrolle eines ergangenen Baubewilligungsbescheides zu. Die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde gegen die baupolizeiliche Genehmigung der Errichtung des geplanten Bauvorhabens der Bauwerberin nach der Oö. BauO 1994 war daher für den Beschwerdeführer als Nachbarn – gleich der Überprüfbarkeit des Baubewilligungsbescheides durch das Landesverwaltungsgericht – nur eingeschränkt möglich (vgl. VwGH 27.3.2019, Ra 2018/06/0276). Vielmehr war zunächst vom Landesverwaltungsgericht jede Einwendung in der Parteibeschwerde des Beschwerdeführers dahin gehend zu prüfen, ob darin - im Sinne des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG - die Verletzung eines dem Beschwerdeführer nach den baurechtlichen Bestimmungen zukommenden subjektiv-öffentlichen Nachbarrechts moniert wurde, um vom Landesverwaltungsgericht in merito beurteilt werden zu können. Alle übrigen Einwendungen, die (lediglich) die Verletzung von öffentlich-rechtlichen Normen des Baurechts zum Gegenstand haben, welche jedoch nicht dem Schutz der Nachbarn dienen, durften aufgrund der verfassungsrechtlich auf den subjektiven Rechtsschutz eines Beschwerdeführers eingeschränkten Entscheidungsbefugnis des Landesverwaltungsgerichtes nicht in der Sache aufgegriffen werden, sondern waren als unzulässig zurückzuweisen.

4.6. Zur Frage, welche baurechtlichen Normen dem Nachbarschaftsschutz in concreto dienen, sodass deren Verletzung zu Recht in einer Parteibeschwerde eines Nachbarn gegen einen Baubewilligungsbescheid geltend gemacht werden können, liegt bereits eine umfangreiche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vor. Ausgangspunkt ist dabei die Bestimmung des § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 (LGBl. Nr. 66/1994 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 34/2013), wonach öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren nur zu

berücksichtigen sind, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen. Im Übrigen gehen Verfahrensrechte einer Partei nicht weiter als ihre materiellen Rechte, weshalb nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes Verfahrensfehler für die Nachbarn im Baubewilligungsverfahren nur dann von Relevanz sein können, wenn damit eine Verletzung ihrer materiellen Rechte gegeben wäre (vgl. VwGH 22.1.2019, Ra 2018/05/0282).

4.7. Zu den Einwendungen im Einzelnen:

4.7.1. Zum Einwand, das projektierte Dachgeschoß widerspreche den Bestimmungen des Bebauungsplanes:

4.7.1.1. Nach der Bestimmung des § 32 Abs. 4 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) kann die Höhe der Gebäude u.a. nach der Anzahl der "Geschosse über dem Erdboden" festgelegt werden (vgl. so schon § 20 Abs. 5 O.ö. ROG, LGBl. Nr. 18/1972). Dem Nachbarn kommt dabei nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ein subjektiv-öffentliches Recht auf Einhaltung der Gebäudehöhe durch die Einhaltung der maximal zulässigen Geschoßzahl zu (vgl. VwGH 27.6.2017, Ra 2014/05/0059). Der Einwand des Beschwerdeführers erwies sich damit als zulässig, ihm kam jedoch keine Berechtigung zu, da das gegenständliche Bauprojekt die nach dem (für das Baugrundstück maßgebenden) Bebauungsplan „W 105 Ziegelei F“ aus dem Jahr 1987 festgelegte zulässige Geschoßanzahl von zwei Geschoßen gegenüber dem südöstlich gelegenen Beschwerdeführer nicht überschreitet:

4.7.1.2. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist ein bei der Geschoßzahlberechnung zu berücksichtigendes Geschoß nur dann gegeben, wenn es – im Sinne des § 32 Abs. 4 Oö. ROG 1994 - allseits über dem Erdboden liegt. Geschoße, die zur Gänze oder zu einem Teil vom Erdreich umgeben sind, zählen nicht mit (vgl. etwa VwGH 29.9.2016, 2013/05/0193). Wie festgestellt befinden sich die plangemäß als „OG“ und „DR“ bezeichneten Geschoße über dem zukünftigen Erdboden. Alle darunter liegenden Geschoße (planlich bezeichnet als „EG“, „KG“ und „TG“) treten hingegen projektgemäß gegenüber dem südöstlich gelegenen Beschwerdeführer nicht bzw. nicht zur Gänze über dem Erdboden in Erscheinung, weshalb sie bei der Berechnung der Geschossanzahl zur Ermittlung der zulässigen Gebäudehöhe nicht zu berücksichtigen sind.

4.7.1.3. § 1 Z 1 bis 3 der Sammelverordnung legt fest, dass für das gesamte Gebiet des gegenständlichen Bebauungsplanes „W 105 Ziegelei F“ (vgl. § 2 Z 2.1 leg. cit.) zusätzlich zur Geschoßanzahl ein Dachgeschoßausbau u.a. wie folgt zulässig ist:

„[...]
2. Das aufgehende Mauerwerk ab der Fußbodenoberkante des letzten Geschoßes bis zum Knickpunkt des Daches darf bei Dachgeschoß- und Dachraumausbauten - innen gemessen - maximal einen Meter betragen.
3. Die Dachneigung darf - ab dem aufgehenden Mauerwerk gemessen - maximal 45 Grad betragen.
[...]“
Wie festgestellt überschreitet das gegenüber dem südöstlich gelegenen Beschwerdeführer in Erscheinung tretende Dachgeschoß (planlich als „EMP“ bezeichnet) diese verbindlich festgelegten äußerst zulässigen Begrenzungen eines Dachgeschoßausbaues nicht, weshalb der Beschwerdeführer durch das projektierte Dachgeschoß in keinem subjekt-öffentlichen Nachbarrecht verletzt wurde.
Durch die projektierten Dachneigungen erreicht dieses oberste Geschoß planlich – wie festgestellt - auch keine volle lichte Raumhöhe über die gesamte Geschoßfläche. Der Einwand des Beschwerdeführers, das (planlich als „EMP“ bezeichnete) oberste Geschoß stelle ein „vollwertiges Geschoß“ vor, ging daher ebenfalls ins Leere (vgl. dazu die Begriffsbestimmung „Dachgeschoß“ in § 2 Z 7 Oö. Bautechnikgesetz 2013 sowie die Begriffsbestimmung „Vollgeschoß“ in § 2 Z 25 lit. d Oö. Bautechnikgesetz, LGBl. Nr. 67/1994, welche auf die volle lichte Raumhöhe als Abgrenzungsmerkmal Bezug nehmen).
Angemerkt wird der Vollständigkeit halber, dass nach der im Jänner 2019 beschlossenen Bebauungsplanänderung Ediktalverfahren Nr. 1 das maximal zulässige aufgehende Mauerwerk ab der Fußbodenoberkante des letzten Geschoßes bis zum Knickpunkt des Daches nunmehr 1,20 Meter betragen darf und hält das Bauprojekt diese Festlegung ebenfalls selbstredend planlich ein.
4.7.2. Damit konnte es nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aber aus Sicht des Nachbarschutzes dahingestellt bleiben, ob das Bauprojekt planlich ein „Scheinmansardendach“ vorsieht, da die Festlegung der Unzulässigkeit eines Mansardendaches in § 1 Z 6 der Sammelverordnung als keine Bestimmung qualifiziert werden kann, die im Sinne des § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 dem Interesse der Nachbarschaft dient (vgl. VwGH 7.3.2000, 98/05/0177).
4.7.3. Die vom Beschwerdeführer weiters monierten Dachdurchbrüche befinden sich planlich auf der diesem abgewandten südwestlichen Seite des Gebäudes. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann der Nachbar die Einhaltung der bautechnischen Vorschriften aber nur hinsichtlich der ihm zugewandten Front des Gebäudes erfolgreich geltend machen, weil die Regelungen etwa über die Gebäudehöhe im Sinne des § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 nur in Bezug auf diese Gebäudefront, nicht jedoch auch hinsichtlich der seinem Grundstück nicht zugewandten Gebäudefronten seinem Interesse als Nachbar dienen (vgl. dazu etwa VwGH 23.5.2017, Ro 2015/05/0021). Auf den unzulässigen Nachbareinwand war daher nicht weiter einzugehen.
4.7.4. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes konnte auch dahingestellt bleiben, ob das Bauvorhaben die nach § 1 Z 1 der Sammelverordnung maximal

zulässige Emporenfläche von 50 % der Emporenebene planlich überschreitet, da diese Bestimmung nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur den Innenausbau betrifft und damit keine Verletzung eines Nachbarrechtes in Frage kommt (vgl. VwGH 23.5.2017, Ro 2015/05/0021). Gleiches galt für den weiteren Einwand, das Dachgeschoß weise entgegen der Festlegung in der Sammelverordnung zwei Dachgeschoßebenen auf, zumal die Begrenzung des Dachgeschoßausbaus auf eine Ebene nach § 1 Z 1 leg. cit. ebenfalls lediglich den Innenausbau betrifft und damit dem Nachbareinwand entzogen war.

4.7.5. Auch dem zwar zulässigen (vgl. VwGH 27.2.2019, Ra 2018/05/0001), jedoch allgemein gehaltenen und lediglich „vorsorglich“ vorgebrachten Einwand, das Bauvorhaben halte die Abstandsbestimmungen nicht ein, kam keine Berechtigung zu, da keine Überschreitung der bautechnischen Abstandsvorschriften durch das Gebäude (mit einer projektierten Höhe von bis zu 12,43 m und einem projektierten Abstand zur Grundgrenze des Beschwerdeführers von bis zu 4,57 m) nach den Bestimmungen des § 40 Oö. Bautechnikgesetz 2013 feststellbar war: Nach dieser Bestimmung ist zu den Bauplatz- oder Nachbargrundgrenzen ein Mindestabstand, gemessen von der fertigen Außenwand, von 3 m einzuhalten, hingegen muss bei Gebäudeteilen, die höher als 9 m sind (hier: 12,43 m), der Abstand wenigstens ein Drittel ihrer Höhe (sohin 4,14 m; hier: 4,57 m) betragen.

4.7.6. Soweit der Beschwerdeführer Rechtswidrigkeiten infolge Verfahrensfehler im Bauverfahren vor der belangten Behörde geltend machte, so ist dem entgegenzuhalten, dass der Beschwerdeführer im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens die Möglichkeit zur Akteneinsicht in den gesamten Bauakt hatte und dazu auch Stellungnahmen zur Wahrung seines Parteiengehörs abgeben hätte können, sodass die behaupteten Verfahrensfehler der Verwaltungsbehörde durch das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes jedenfalls als saniert zu beurteilen waren (vgl. VwGH 6.9.2018, Ra 2018/18/0191).

5. Die ordentliche Revision war für unzulässig zu erklären, da keine Rechtsfragen im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung zu den Nachbareinwendungen von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Nachbareinwendungen auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls lagen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack